









Politische Rundschau

Zur Friedensfrage.

Die Passivnote und die Entente.

In einem Leitartikel wendet sich 'Corr. d. Sera' heftig gegen den Beschluß der Biederbandregierungen, auf die Friedensnote des Papstes keine Antwort zu geben.

Diese Klagen sollen die Wahrheit verbergen, daß die Biederbandregierungen in bitterster Verlegenheit sind und nicht wissen, was sie antworten sollen.

Die Friedensbemühungen des Papstes.

Nach Havas hat das 'Echo de Paris' aus Rom erfahren, daß der Papst die einschreibenden Kardinaläle zur Beschleunigung der deutschen Antwort auf seine Friedensnote sich berufen hat.

Deutsches Reich

Deutscher Städtetag und Hindenburg.

Der Vorstand des Deutschen Städtetages hatte in Aussicht genommen, an dem Generalfeldmarschall zu seinem 70. Geburtstag eine Glückwunschadresse zu richten.

Hindenburg an die deutschen Frauen.

Berlin, 29. September. Auf die Rundgebung der deutschen Frauenverbände gegen die Wilsonsche Note hat der Generalfeldmarschall von Hindenburg an Frau Grafin Schwarin-Schwarin-Lowich folgende Antwort geschrieben.

Die Briefe der Prinzessin.

Von A. Th. Oppersleben

'Sie dürfen nach dieser Richtung hin ganz unbeforgt sein. Meine intimen Beziehungen zu Herrn Paul Martens bezeichnen sich darauf, daß ich ihn meinen Anteil machen werde, sofern es mir zweckmäßig scheint.

'Sie werden mir gestatten, Sie zu gelegener Zeit an dies Verprechen zu erinnern. Eine weitere Mitteilung also hätten Sie mir für den Augenblick nicht zu machen.'

'Eine Mitteilung — nein! Höchstens noch eine beiläufige Bemerkung.'

'Ich bin aufrichtig gegen Sie gewesen, sehr aufrichtig sogar! Ein anderer würde Ihnen wahrlich nicht vor von einem wichtigen Beweisstück gesprochen haben, ohne es lothrecht zu bezeichnen, wie es von mir geschehen ist.'



Generalfeldmarschall von Hindenburg.

(Zum 70. Geburtstag.)

Hindenburgfrieden!

(Zum 70. Geburtstag des Feldmarschalls!)

Hindenburg, Vater des Vaterlands! Herrlich zierr dich der Lorbeerkrans, Unsterblicher Meister der Schlacht! Mit harter Faust schlugst stets du den Feind, Und mit dem Bundesdrüben vereint, prüft in Ost und West du die Wacht!

Rudolf Schneiders, Unterlehrer am Schillerrealgymnasium zu Leipzig.

mit von Herzen wohl getan. Mit flammendem Zorn treten die deutschen Frauen neben uns Männer in die Front gegen fremde Anmaßung, wie sie allseitig aufopfern und stütz und Freude mit uns getragen haben.

Die Stimmung an der Front.

Der fortschrittliche Abgeordnete Kaumann schreibt in einem Artikel über die Reise von Parlamentariern an die Front:

'Das deutsche Kriegsvolk ist bereit, alles für das Vaterland zu tun. Das verführt sowohl Offiziere wie Mannschaften da und dort zu ungerichtetem Urteil über diejenigen, die mit vollem Bewußtsein der deutschen Geschichtslage den baldigen Frieden zu fördern suchen (sah).'

Daß die Erbverträge zwischen Schwedensien an der Front angenehme Empfindungen wecken würden, konnte nur so weltfremde Theologen wie den Herrar Kaumann, der ja gewiß ein trefflicher Mensch aber ein ganz amorphischer Politiker ist, irgend Wunder nehmen.

Eine Anfrage an Erzberger.

Das Organ des national-liberalen Abgeordneten Baumeister (Eberfeld), 'Der Berg. Wärf. Stg.' schreibt:

'Die Frage, ob Reichstagsmehrheitsmitglieder an der Verbreitung der von Hindenburg als grundlegenden Lehren, läßt sich leicht klären, wenn man aus folgende Anfrage wahrheitsgemäß beantwortet:

'Hat Herr Erzberger in der Frankfurter Sitzung des Reichsausschusses der Zentrumspartei davon gesprochen, daß uns der Mangel an Rohstoffen zu Frieden zwingt, oder hat er nicht davon gesprochen? Hat er ja, wenn ja, auf Mittelungen Hindenburgs und Lubendorffs bezogen, oder tat er das nicht?'

Eine unverklauselte Antwort Erzbergers auf diese Frage liegt in seinem eigenen persönlichen Interdikt nicht minder als in dem der gekamten Öffentlichkeit. Wir würden aber, diese klare Antwort nicht ausbleiben, höchstens mit Herr Erzberger wieder verfahren, sich dreist und gotteslästerlich heranzustellen.

Der Siebenerauschuss wieder aufgelöst.

Der kändige Ausschuss beim Reichstag, der am Schluß des vorigen Jahres aufgelöst wurde, wird wieder als abgeklärt und ist mit der Feststellung auseinandergegangen, bei einer ähnlichen wichtigen Angelegenheit sich zu befassen, die Reichsleitung zu einem gleichen Vorgehen von neuem einzuladen.

In dem Hauptauschuss hat mamentlich Staatssekretär v. Rühlmann die Mitwirkung des Siebenerauschusses bei Festlegung der Antwort an den Papst anerkannt. Die Aufgabe des Ausschusses war damit erledigt.

Vor der Lösung der elfsa-lothringens Frage.

Berlin, 29. September. Die Frage der künftigen Gestaltung Elsaß-Lothringens wird in der nächsten Woche den Hauptauschuss des Reichstags beschäftigen. Es werden vorher Besprechungen des Reichstags mit den Parteiführern stattfinden, besonders auch mit dem Elsaß-Lothringers Abgeordneten, um

uns der heutige Morgen auch eine andere Möglichkeit gezeigt hat, den angebotenen Schlag Dombroszels abzuwehren.'

'Wie meinen Sie das?' fragte Heinz gelächelt. Und Herberd erwiderte ruhig:

'Sprachen Sie nicht selbst die Vermutung aus, der Mord könne in einem Zusammenhang stehen mit der Bekehrung Martens? Drei Tage sind freilich eine kurze, sehr kurze Zeit. Aber wir werden eben das Menschenmögliche leisten müssen, und innerhalb dreier Tage müssen wir die Spur des wirklichen Wärders gefunden haben. Martens Frau soll uns dazu verhelfen.'

'Ich weiß nicht, ob Sie da nicht doch zu optimistisch denken,' wandte Heinz bedenklich ein. 'Zunächst wissen wir ja noch nicht einmal bestimmt, ob iener Wärding wirklich mit Martens identisch war. Und wenn es wirklich so sein sollte, was allerdings auch ich glaube, so ist damit noch nicht erwiesen, daß auch meine andere Vermutung richtig ist. Wie sollen da die Nachforschungen dreier Tage ausreichen, uns Klarheit zu verschaffen?'

Herberd zuckte die Achseln.

'Es ist die einzige Chance, die uns gegeben ist, und wir müssen uns daran halten. Sie gestatten doch, daß ich Sie heute abend in das Theater begleite?'

'Ich habe es von vornerein als selbstverständlich angenommen. Ich bedarf ja für ein Unterbreiten mit der Frau eines Zeugen, und dann sehen vier Augen immer mehr als zwei.'

'Sie erwohen noch einmal alle Möglichkeiten, die ihnen die Einleitung der kleinen Choupin bieten konnte; aber ich vermute, daß natürlich wieder einen Plan ausgedacht werden, noch überhaupt etwas Bestimmtes vorzunehmen, ehe ihnen der Abend nicht eine Gemütsheil gebracht hat. Herberd erwiderte als der beim Wärdiger und Ueberlegere von beiden, und Heinz, der sich müde und abgepannt fühlte, ordnete sich ihm wieder unter.

(Fortsetzung folgt auf nächster Seite.)



hätte den wachst mehr unterreichen sollen. Ganz vorzüglich hat Hans C. H. als Konrad Bod und Klette. Zu erwähnen sind noch Arthur Dechant als Demeter Witkowski, Karl Gebhardt als Journalist Gilt und Ely Witkowski als Walterin Sarah Barthold.

Die Dreyden teilte uns mit: Am Dienstag findet die Wiederholung des mit so großem Beifall aufgenommenen Schwankes "Die Orientreise" von Blumenhath und Kadelburg statt. Am Donnerstag wird zum ersten Male der große Operettenspieler "Die Kinetograph" von Jean Gilbert, dem erfolgreichsten Komponisten der Zeit, mit dem aus Polen, Wirtshoff und Kaufische Sinfonie Orchester gegeben.

**Verkauf dienstunbrauchbarer Militärpferde und Ansehen von Militärpferden.**

Auf Grund der zahlreich einkommenden Anträge auf Überlassung von Militärpferden gibt das kaiserliche General-Kommando des 4. Armeekorps folgendes bekannt: Die unmittelbare künftige Aufgabe von dienstunbrauchbaren Militärpferden der Truppenteile ist grundsätzlich ausgeschlossen. Sämtliche für den Militärdienst unbrauchbaren Pferde müssen demgemäß den Landwirtschafsstämmen zum Verkauf überlassen werden. Anträge auf künftige Überlassung solcher Pferde sind daher nur an die zuständigen Landwirtschafsstämmen zu richten. Gesuche wegen teilweise Überlassung von Militärpferden sind durch Vermittlung der zuständigen Kreisbehörde (Landrat, Kreisdirection, Magistrat) unmittelbar an den nächstgelegenen, berichtigten Kreis zu richten.

**Schweine-Zwischenzüchtung.**

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 27. September beschlossen, daß am 1. Oktober d. J. im Deutschen Reich eine Züchtung der Schweine vorzunehmen ist. Diese besondere Zwischenzüchtung soll nur der am 1. Dezember d. J. stattfindenden Viehwirtschaftsversammlung durchzuführen, erzieht, dadurch geboten, daß über den Erfolg der gegenwärtig in Wirtschaft lebenden Maßnahmen, die zu einer weiteren Verbesserung von Schweinen führen sollen, noch vor Eintritt der Winterruhe Klarheit gewonnen werden muß. Die gebotenen Maßnahmen sollen unter Schweinebesitzern mit den zur Verfügung stehenden Mitteln in Umfang bringen, andererseits aber den Bestand auch nicht unter ein gewisses, für die Fortzucht notwendiges Maß herabdrücken. Sowie es durch die Zwischenzüchtung an 15. Oktober herausfinden, daß in der einen oder anderen Richtung die gegenwärtigen Maßnahmen den gewünschten Erfolg nicht bringen, so sollen sie noch rechtzeitig abgeändert oder ergänzt werden können.

**Wischels und Krabben-Extrakt.**

Wie den "M. N. N." mitgeteilt wird, wird in kurzer Zeit, nach Wiederöffnung des Versuchsaufhanges, eine ganz neue Spezifizierung auf dem Schwammextrakt ergehen, und ein Wischels-Extrakt, der in der einen oder anderen Richtung die gegenwärtigen Maßnahmen den gewünschten Erfolg nicht bringen, so sollen sie noch rechtzeitig abgeändert oder ergänzt werden können.

**Wischel für junge Ehepaare.**

Der Handelsminister hat mit Rücksicht auf die herrschende Notwendigkeit und die sich voranschreitende Schwierigkeit bei der Beschaffung von Möbeln bei den Gemeinden die Besetzung von einfachen Gemeindevorständen und ihre Abgabe an junge Ehepaare angeordnet. In Zukunft a. M. die Abgabe haben sich bereits gemeinsame Unternehmen gebildet, die sich die Regelung der Möbelbeschaffung zur Aufgabe gestellt haben.

**Aus Provinz und Reich**

**Unterjagung eines Beamten.**

**Frankenhausen, 30. September.** Die Kgl. Amtsanwaltschaft zu Juida hat den hiesigen Gemeindevorstand Lorenz wegen Unregelmäßigkeiten seines Amtes entbunden, worauf Lorenz freiwillig aus dem Leben geschieden ist.

**Ingoldschale.**

**Bad Biska, 30. September.** Der im 73. Lebensjahre stehende Landwirt Albin Dornbogen war mit dem Ein-

**Antikliche Anzeigen.**

**Bekanntmachung.**

**Anordnung betr. Neueingabe der Milchhöchpreise.**

Zur Regelung der Milchpreise wird für das Gebiet der Provinz Sachsen folgendes bestimmt (§ 9 der Verordnung über die Preisbestimmung von Milch und der Verkauf mit Milch vom 8. Oktober 1916, Nr. 29. S. 1100, Ministerial-Erlass vom 6. Dezember 1916 — Minister. des Innern VI. b. Nr. 1002, Anordnungen der Landesregierung vom 28. Februar und 3. August 1917, Nr. 1, 616 und 1291 —).

§ 1.

Der Höchstpreis beim Verkauf durch den Erzeuger sowie beim Verkauf von Milch, welche aus einer oder mehreren Milchviehherden bezogen ist (Milchherdenhöchstpreis), beträgt für Vollmilch 32 Pf. für Butter und Magermilch, wie bisher für Vollmilch für das Alter frei abgemolken oder Schmelz der Verlabelfabrik (abwandelte) oder, wenn keine Daten od. Schmelzverwendung feststehen, frei Empfangsstelle des Milchverarbeiters. Diese Preise sind vom 1. Oktober 1917 bis 30. September 1918 in der vorbestimmten Weise für Vollmilch um 2 Pf. für das Alter erhöht. Aus besonderen Gründen können Kommunalverbände für ihren Bezirk oder Teile desselben mit meiner Genehmigung geringere Höchstpreise für Voll-, Butter- und Magermilch festsetzen.

§ 2.

Diese Anordnung tritt mit dem 1. Oktober 1917 in Kraft. Gleichseitig tritt der § 1 Abs. 1 meiner Anordnung vom 2. März 1917, Nr. 1655 D. P. — betreffende Neueingabe der Milchhöchpreise, welche im übrigen bestehen bleibt, außer Kraft.

Magdeburg, den 25. September 1917.

Der Oberpräsident  
des v. P. e. l.

Berücksichtigt unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung in Kreisblatt Nr. 60 vom 18. März 1917, welche hiermit aufgehoben wird.

Merseburg, den 27. September 1917.

Der Königliche Landrat  
J. B. R. K. W. Kreissekretär.

**Ernstle Worte - aus ernster Zeit!**

*Es ist der letzte aufschrei  
Rang, den wir hoffen für unsere  
Löhne, unsere Unabhängigkeit, unsere  
Kraft; können unsere Arbeit  
gibt es, als immer sparsamer für uns  
oder einer sparsamen Untertan.*

1873 Kaiser Friedrich Wilhelm III. (An man Volk)



fahren des letzten Wagens Alee beschäftigt und befand sich zum Leben auf dem Wagen; der Wind führte jedoch einige Stengel Alee vom Wagen und diesem kamen an die Rippe der Pferde, dadurch wurden diese über und gingen durch. Durch das forsch Ansehen überseh sich H. auf dem Wagen und fiel in die eisernen Spiege, die drangen dem Manne in den Leib und nach wenigen Minuten starb er auf dem Feldwege. — Im benachbarten Kreis nach Ach kam der im 67. Lebensjahre lebende Landwirt Leopold Hartung unter dem Wagen seines Geschirrs und wurde so erheblich verletzt, daß er kurze Zeit danach starb.

**Viebestraßdie.**

**Berlin, 1. Okt.** Eine Viebestraße wird aus Treptow gemeldet. Die 23jährige Frau des Gortensbautechnikers J. aus der Peller Straße, deren Mann im Felde steht, ließ sich mit einem gleichfarbigen Bautechniker H. aus Charlottenburg ein, der ebenfalls zum Heeresdienst eingezogen wurde. Dieser Bautechniker kam jetzt auf Urlaub hierher und behagte seinen Frau J. in ihrer Wohnung. Nachdem beide gegessen und getrunken hatten, schrieben sie Liebesbriefe, rauchten dann zwei Zigaretten aus der Wohnung nach der Badelube, sprachen bei Gesellschaft ab und legten sich hin, um den Tag zu erwarten. Hausbesitzer wurden nach einiger Zeit durch den Gesagten aufmerksam und benachrichtigten die Polizei. Kriminalbeamte öffneten die Badelube und fanden das Paar tot auf; ein Blumenstrauch, den H. mitgebracht hatte, stand zwischen den Toten. Frau J. schrieb ihrem Manne, daß sie mit ihrem Geliebten nicht lassen könne und mit ihm gemeinsam in den Tod gehe, weil sie ihm im Leben nicht ausgehen könne.

**Der Kaiser als Kriegsanleihezeichner.**

Der Kaiser hat sich, wie an allen früheren Kriegsanleihen, so auch an der 7. Kriegsanleihe mit bedeutenden Kapitalien beteiligt. Bei dieser Gelegenheit sei auch erneut hervorgehoben, daß sowohl der Kaiser wie die Kaiserin eine große Anzahl wertvoller Geld- und Schmuckstücke der Reichskasse zur Verfügung gestellt haben, mit der Bestimmung, sie zur Abwürbung unserer Auslandsverpflichtung zu verkaufen.

**Altenstein, 30. September.** Die Kaiserin traf heute früh in Altenstein ein, wohnte zunächst dem Gottesdienst in der evangelischen Kirche bei und besuchte darauf das Hauptlazarett, das Nachmittagsarett, Tafelberg und den Ehrenfriedhof. Am Nachmittag erfolgte die Weiterreise nach Königsberg.

**Königsberg, 30. September.** Gegen 4 Uhr nachmittags ist die Kaiserin von Altenstein kommend im Hofzuge auf dem hiesigen Hauptbahnhofe eingetroffen. Zum Empfang hatten sich eingefunden: die Prinzessin

Josephine von Preußen, der Stellvertretende Kommandierende General des 1. Armeekorps Freiherr von H. von H. und der Hofkapellmeister. Überhaupt von H. von H. befand sich im Hofzuge der Kaiserin. Die Kaiserin wurde überall freudig begrüßt. Zu besonders lebhaften Umgebungen kam es nach der Ankunft der Kaiserin im Schloß auf dem Schloßpark, wo die vielköpfige Menge patriotische Lieber anstimmte. Die Kaiserin dankte herzlich bewegt für die spontanen Huldigungen.

**Wölfelisch für frisches Fleisch.**

Regensburg, 1. Oktober. Wie vom Magistrat bekannt gegeben wurde, geht auch hier die Anlieferung von Schlachtwild immer mehr zurück, so daß nur mehr die halbe Menge frisches Fleisch abgegeben werden könne. Aus Rücksicht für die nächsten beiden Wochen steht Wölfelisch zu 2,50 Mark das Pfund zur Verfügung.

**Ein neues Wölfelisch.**

Wien, 1. Oktober. Mit einem Hammer niedergeschlagen hat der 17jährige Hausdiener Max Schönlach den Oberkellner des Bahnhofshotels. Darauf hat der Täter versucht, den Oberkellner zu erdrosseln.

**Vom Auslande**

**Stroßener.**

Insbruck, 1. Oktober. In Wens, dem Hauptort des Nigltales, sind nachts 28 Häuser mit dem Nebengesäuden aus unbekannter Ursache niedergebrannt.

**Handel-Verkehr-Volkswirtschaft.**

**Kaligemeinschaft Thüringen.**

Der Reingewinn aus Salzverkauf und Ausverkaufsgewinnen im ersten Semester 1917 beträgt 89 000 (51 600) Mark. Am Ende des ersten Halbjahres 1917 bleibt dann noch ein Verlust von 271 673 M. vorzutragen.

**Die letzte Viehwirtschaft in Sachsen**

hat nicht unangenehme Zahlen ergeben. Die Zahl der Viehe beträgt 113 003, gegen den 1. März eine Zunahme von 1788 Stück oder 1,58 Proz., die Zahl der Rinder 716 003 Stück oder 37 712 weniger, gleich 5,72 Proz., endlich die Zahl der Schweine 352 600 Stück oder 69 900 Stück weniger gegen den 1. März d. J., gleich 19,97 Proz.

**Nationalisierung von Bremer Industrieunternehmen.**

In Bremen werden nunmehr, ähnlich wie bei den Schiffbauunternehmen, auch industrielle Unternehmen nationalisiert durch Ausgestaltung des fremden Einflusses. Die Werke Rasch und Scholander A.-G. in Bremen, so schreiben die "M. N. N.", und die Bremen-Bremer Hafferei A.-G. in Bremen beantragen dementsprechende Statutenänderungen.

**Bekanntmachung.**

I. Unter Bezugnahme auf die Anordnung des Herrn Oberpräsidenten vom 23. Sept. 1917 — Nr. 677 D. P. — werden auf Grund des § 8 der Verordnung über die Preisbestimmung von Milch und der Verkauf mit Milch vom 8. Oktober 1916 (Nr. 29. S. 1100) die Höchstpreise für Milch im Kleinhandel für den Umfang des Kreises Merseburg wie folgt festgelegt:

a) beim Verkauf durch den Erzeuger unmittelbar an den Verbraucher, ab 10 Pf. Vollmilch das Alter 32 Pf. Mager- und Buttermilch 17 Pf.

b) beim Verkauf durch Milchhändler oder Milchverarbeitende Vollmilch das Alter 36 Pf. Butter- und Magermilch 20 Pf.

Für die Zeit vom 1. Oktober 1917 bis 30. April 1918 wird der vorstehende festgesetzte Preis für Vollmilch um 2 Pf. für das Alter erhöht.

II. Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1917 in Kraft. Mit dem gleichen Tage wird die Höchstpreisfestsetzung vom 12. März 1917 — Kreisblatt Nr. 60 vom 18. März 1917 — aufgehoben.

III. Wer diese Höchstpreisfestsetzung überschreitet, verurteilt, sowohl im Straf- als auch im Verwaltungsrecht, wird mit Gefängnis bis zu 10 Wochen bestraft.

Merseburg, den 27. September 1917.

Der Königliche Landrat  
J. B. R. K. W. Kreissekretär.

**Bekanntmachung.**

Über Hausflucht. Antrag zur Bekanntmachung vom 22. September 1917.

Wie schon in der Bekanntmachung vom 18. September hervorgerufen wurde, daß der Selbstverleugung das Tier nur dann schlachten, wenn er das Tier wenigstens 3 Monate in seiner Wohnung gehalten hat. Am dies zu bemerken, hat jeder Selbstverleugung der schlachten mit, wenigstens 3 Monate vor dem Tage des Schlachtens auf Genehmigung der Hausflucht dem Landratsamt nachzuweisen, daß er das Tier in der eigenen Wirtschaft hält. Dies hat der Gemeindebevorzugte zu bezeugen.

§ 2.

Ausdrücklich verboten wird, daß Landwirte oder andere Personen zur Dritte müssen (Ferkelnschweine). Die

vorgeschriebene Dreimonatsfrist für das Schlachten des Tieres in der Wirtschaft des Selbstverleugers kann so nicht umgangen werden.

Nachmal wird darauf verwiesen, daß Formulare für Hausfluchtsanträge in der Druckerei des Kreisblattes zu erhalten sind.

Merseburg, den 27. September 1917.

**Der Königliche Landrat**  
J. B. R. K. W. Kreissekretär.

**Bekanntmachung.**

Vom 1. Oktober ab darf auf die Fleischfleischkarte nur 200 Gramm Fleisch mit Knochen oder Butter, oder 160 Gramm Fleisch ohne Knochen oder Butter abgegeben werden.

Merseburg, den 29. Sept. 1917.  
J. B. R. K. W. Kreissekretär.

**Mietseinnahmungsamt.**

Das Mietseinnahmungsamt besteht aus folgenden Mitgliedern:

Vorsitzender: der hiesige Bürgermeister Dr. Wolfbach; bis zu dessen Eintritt Rechtsanwalt Dr. Sage, s. H. beim Magistrat Merseburg.

Mit Vertreter: der Erste Bürgermeister Herrsch, der Stadtvorordnete Hilgus und dessen Stellvertreter: der Kaufmann Reck, als Vertreter der Hausbesitzer.

Der Feuerleitungssekretär Schrenkel und als dessen Stellvertreter: der Stadtvorordnete Kanger als Vertreter des Mieters.

Wegen der Zufälligkeit des Mietseinnahmungsamtes wird auf die vorläufige Ernennung des Herrn Mieters des Innern vom 22. September 1917 — Nr. 1. 2196 — Bezug genommen. Der Antrag des Mieters auf Entschädigung des Mietseinnahmungsamtes ist gemäß § 2 der Verordnung vom 29. Juni 1917 (Nr. 29. S. 659) unverzüglich, nachdem die Kündigung ihm zugegangen ist oder unverzüglich nach Bekanntgabe der Erklärung der Ermächtigung zu stellen und zwar schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Schriftführer des Einnahmungsamtes hier im Gewerksamt.

Merseburg, den 29. September 1917.

Der Magistrat.

**Bekanntmachung.**

**Auszug aus der Anordnung der Provinzialzuckerfelle vom 15. September 1917.**

§ 1.  
Vom 1. November 1917 ab verfallen die Kommunalverträge (Schuldzinsen-Zuckererzeugnisse) in der Provinz Sachsen über die ihnen von der Reichsregierung -- Landesregierung -- zugewiesenen Zuckermengen nur noch durch die von der Provinzialzuckerfelle ausgerichteten Besondere (S. 1). Von diesem Zeitpunkt an darf der Zuckerbedarf oder Wert in der Provinz Sachsen nur gegen Abgabe der Zuckerbezugsbelege der Provinzialzuckerfelle verabfolgt werden. Allen Inhabern der Provinz zum Bezuge von Zucker im Verkehr befindlichen Karten, Marken, Scheine usw. der Kommunalverträge werden mit Ablauf des 31. Oktober 1917 ihre Gültigkeit.

§ 14.  
Der Kleinbändler hat die von den Verbrauchern erhaltenen gültigen Marken und Aufnahmekarten der Provinzialzuckerfelle durch Abstempelung, Durchstreichen oder Löschen zu entwerten und sorgfältig zu verwahren. Jede missbräuchliche Benutzung zieht neben strafrechtlicher Verfolgung Ausschluß aus dem Zuckerbau nach sich. Auch in Fällen grober Fahrlässigkeit kann der Ausschluß ausgesprochen werden.  
Bei Auswechslung und Auffahrt von Angekauften hat er die erforderliche Sorgfalt zu beobachten. Er ist für ihr Verschulden verantwortlich.

Gegen Weitergabe der Marken der Provinzialzuckerfelle an einen beliebigen Zwischen- oder Großhändler kann er von diesen die den Marken entsprechende Zuckermenge kaufen und so stets seinen Vorrat zu voller Höhe ergänzen.  
Die Weitergabe der Marken kann jederzeit, sie muß spätestens am dritten Tage nach Ablauf ihrer Gültigkeit erfolgen. Nach diesem Tage erlischt der Anspruch auf Erlös. Die Weitergabe erfolgt durch Ablieferung an den Zwischen- oder Großhändler oder den Kaufmann persönlich oder durch eingeschriebenen Brief bzw. Wertpaket. Die erhaltenen Empfangsbekundigungen der Händler und Post sind sorgfältig aufzubewahren.

§ 16.  
Zwischenhändler haben über erhaltene Zuckermarken Empfangsbekundigung zu erteilen und die Marken, soweit es noch nicht geschehen ist, durch Abstempeln, Durchstreichen oder Löschen zu entwerten. Ueber Empfang der Marken, sowie über die Abgabe von Zucker an Kleinbändler haben sie genau Buch zu führen. Bedienen sie sich zur Empfangnahme der Marken dritter Personen, so haben sie diese zu beauftragen, gleichfalls ordnungsmäßig Quittung zu erteilen und bei Benutzung der Post eingeschriebenen Brief oder Wertpaket zu verwenden. Ihren Zuckerverbrauch haben sie gegen Weitergabe der überschüssig zu ordnenden Marken bei einem beliebigen, zur Provinzialzuckerfelle zugelassenen Großhändler.

Die Weitergabe der Marken kann jederzeit, sie muß spätestens am 2. Tage nach Ablauf ihrer Gültigkeit erfolgen. Nach diesem Tage erlischt der Anspruch auf Erlös. Die Weitergabe erfolgt durch Ablieferung an den Zwischen- oder Großen Kaufmann persönlich oder durch eingeschriebenen Brief oder Wertpaket. Die hierzu erteilten Empfangsbekundigungen der Großhändler und Post sind sorgfältig aufzubewahren.

§ 17.  
Die zur Provinzialzuckerfelle zugelassenen Großhändler haben über erhaltene Zuckermarken Empfangsbekundigung zu erteilen und die Marken, soweit es noch nicht geschehen ist, durch Abstempeln, Durchstreichen oder Löschen zu entwerten. Ueber Markenempfang sowie über die Abgabe von Zucker an Zwischen- oder Kleinbändler haben sie genau Buch zu führen. Bedienen sie sich zur Empfangnahme der Marken dritter Personen, so haben sie diese zu beauftragen, gleichfalls ordnungsmäßig Quittung zu erteilen und bei Benutzung der Post eingeschriebenen Brief oder Wertpaket zu verwenden.

Die Großhändler haben über eingegangene Marken und Zahlungsarten an die Provinzialzuckerfelle ab, und zwar in Einheiten zu je 200 Stück. Die Abgabe kann jederzeit, sie muß spätestens am 12. Tage nach Ablauf der Gültigkeit der Marken erfolgen. Nach diesem Tage erlischt der Anspruch auf Erlös. Erfolgt die Ablieferung durch die Post, so ist eingeschriebener Brief oder Wertpaket zu verwenden. Die Bescheinigungen sind sorgfältig aufzubewahren.

Der Empfang der Marken wird von der Provinzialzuckerfelle geprüft. Sie werden nachgeprüft und auf ihre Gültigkeit geprüft. Für etwaige sich bei der Prüfung ergebende Abweichungen ist der Großhändler verantwortlich. Er erhält über die den eingetragenen Marken entsprechende Zuckermenge Besorgungsscheine der Reichsregierung auf seine Faktur.

§ 21.  
Um einen reibungslosen Uebergang zu ermöglichen, ist einmalig die für den November gültige Marke der Provinzialzuckerfelle über 750 Gramm mit einem Anhang nachstehenden Wortlaut versehen: „Sortiert abtrennen. In den Verkehr abgeben. Zuckerbedarf gegen diesen Anhang verboten. Dient nur zur Voranmeldung.“

Die Verbraucher -- Bevölkerung und Kleingewerbetriebe -- haben nach Empfang der Zuckermarke für November den Anhang sofort, spätestens bis zum 7. Oktober 1917, dem Kleinbändler zu übergeben, bei dem sie normalerweise ihren Zuckerbedarf an Zucker beziehen wollen. Eine Bindung an diesen Händler tritt, soweit nicht die Kommunalverträge etwas anderes vorgezeichnet haben (vgl. S. 8), durch die Voranmeldung nicht ein. Es soll nur festgehalten werden, in welcher Höhe jeder Kleinbändler für den November erstmalig zu beliefern ist.

Kleingewerbetriebe, die ihren bisherigen Bedarf nicht im Kleinhandel, sondern bei einem Zwischen- oder Großhändler unmittelbar beziehen, bleibt es unbenommen, die Anträge diesen und nicht einem Kleinbändler zu übergeben.

Der Bezug von Zucker gegen Abgabe des Anhangs ist verboten.

§ 22.  
Der Kleinbändler gibt die gesammelten und geprüften Anträge an einen beliebigen Zwischen- oder Großhändler, der Zwischenhändler gleichfalls an einen Großhändler. Daraufhin werden nach Maßgabe der Anträge den einzelnen Bändlern die ihnen zur Deckung des Novemberbedarfs zutreffenden Zuckermengen geliefert.

Kleinbändler, die sich eines Zwischenhändlers bedienen, können bei dieser erstmaligen Lieferung Zucker erst erhalten, wenn der Zwischenhändler die Anträge einem Großhändler weitergegeben und sich hierdurch Zucker verschafft hat. Die Großhändler sind von der Provinzialzuckerfelle mit Zucker versehen.  
Jeder Anhang, der mit 750 Gramm beschriftet ist, enthält ein auf die Gesamtmenge zur Erlangung handelsüblicher Gewichte nach oben abzurunden.

Die Ausgabe dieses Zuckers an die Verbraucher darf nicht vor dem 1. November 1917 und lobann nur gegen Abgabe der Novembermarke oder Aufnahmekarte der Provinzialzuckerfelle oder gegen Abgabe der Bismarckkarte erfolgen.

§ 24.  
Die Zwischen- und Großhändler haben ein Verzeichnis zu führen, in dem getrennt aufzunehmen ist, wieviel Zucker an jeden Kleinbändler auf Grund der Anträge und wieviel zum Selbstverbrauch (Abrechnung) geliefert ist bzw. -- bei Zwischenhändlern -- geliefert werden soll. Die Kleinbändler sind mit Namen und nach Wohnorten geordnet aufzunehmen. Die Verzeichnisse sind von Zwischenhändlern gleichzeitig mit den Anhängen zugehend einem Großhändler weiterzugeben.

Vom Großhändler, der die Verzeichnisse nach ihm überliefert, muß der Provinzialzuckerfelle, werden die Anträge sofort, die Verzeichnisse bis spätestens zum 31. Oktober 1917 an die Provinzialzuckerfelle geliefert. Die Anträge sind zu je 200 Stück zu bündeln. Nach Maßgabe der eingereichten Anträge erfolgt die Abrechnung auf die Besorgungsscheine der Reichsregierung, die den Großhändlern in Höhe des voraussichtlichen Umfangs ihres Geschäfts von der Provinzialzuckerfelle einmalig im voraus überwiesen werden.

§ 27.  
Zwischenhandlungen gegen die Bestimmungen über den Verkehr mit Verbrauchszucker werden, sofern nicht nach den allgemeinen Bestimmungen eine härtere Strafe schwert ist, nach der Bundesratsverordnung vom 25. September 1915 mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 15 000 M. bestraft.

Magdeburg, 15. September 1917.  
Zuckerfelle für die Provinz Sachsen.

Verpflichtet mit folgendem Inhalt:  
Die gemäß § 22 für den Uebergang erforderlichen Marken zur Voranmeldung werden an die Besorgungsberechtigten des Kreises durch die Ortsbehörden in den nächsten Tagen ausgegeben. Ebenso erhalten sämtliche gewerbliche Betriebe den ihnen auf Besorgungsscheine angeteilt Zucker nur noch gegen Provinzialzuckermarken.

Der der November-Zuckermarke anhängende Abschnitt zur Voranmeldung ist von den Markeninhabern sofort, spätestens bis zum 7. Oktober 1917, dem Kleinbändler zu übergeben, bei dem sie voraussichtlich ihren Novemberbedarf an Zucker beziehen wollen.  
Wegen Abholung der neuen Zuckermarken erhalten die Ortsbehörden besondere Mitteilung.

Merseburg, 28. September 1917.  
Der Königliche Landrat.  
Dr. v. Orone.

Nr. 5408 K. W.

**Die Provinzial-Lebensversicherungsanstalt Sachsen Kriegs-anleihe-Versicherung**

hat auch für die 7. Kriegs-anleihe die

**Kriegs-anleihe-Versicherung**

wieder aufgenommen.

**Anzahlung nur 10 Prozent der Zeichnungssumme.**

Abtragung des Restes durch Versicherungsbeiträge in 12 Jahren. Ausständigung der Summe bei früherem Tode. Sofortige Zeichnung der vollen Summe durch die Anstalt.

Auskunft erteilen

die Anstalt, Merseburg, Landeshaus, die städtische Sparkasse und die Kreissparkasse, Kreiskommissar Wolf, Lindenstr. 13, Hauptkommissar Bohrenleg, Bürgergarten 9 sowie die Ortskommissare der Anstalt.

**Städtische Sparkasse, Merseburg. 7. Kriegs-anleihe.**

Ausgabe von Anteilsscheinen zu 5, 10 und 50 Mark. Die Anteilsträger werden vom 1. Oktober 1917 ab bis zum Ablauf des Jahres, in welchem Friedensschluß erfolgt, mit 5 Prozent verzinst und nach Friedensschluß zurückgezahlt, in dringenden Fällen auch früher.

Zeichnungen werden bis

Donnerstag, den 18. Oktober d. Jrs., mittags 1 Uhr entgegengenommen.

Merseburg, den 25. September 1917.  
Der Vorstand der Städtischen Sparkasse.  
Thiele, Stadtrat

**Die öffentliche Seleshalle im „Herzog Christian“**

ist geöffnet jeden Tag von früh 10 Uhr bis abends 9 Uhr. Die besten und größten Tageszeitungen und Zeitblätter liegen aus.

Monatslesekarte Preis -- 25 Mark,  
Jahreslesekarte " 2 -- "  
Familien-Monatslesekarte " -- 50 " "  
Familien-Jahreslesekarte " 4 -- "  
Tageslesekarte " -- 05 " "

Die Karten sind im Herzog Christian zu haben. Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren ist der Zutritt nicht gestattet.

**Der Verein zur Förderung der Jugendpflege.**

(G. V.)

**Kochkisten-Kursus.**

Am 3. Oktober, abends 7 1/2 Uhr, wird in der Unterstadt 38 (Kofat der Frauenhilfe) die

Anfertigung von Kochkisten und deren praktische Anwendung gelehrt. Alle Hausfrauen, die Zeitmaterial und Zeit ersparen wollen, sind dazu eingeladen.

Der Mobilmachungsunterricht vom Roten Kreuz.

**Runkel- od. Futterrüben**

gegen sofortige Kasse zu kaufen gesucht. Offerten unter K. an die Geschäftsstelle dieser Zeitung erbeten.

**Zeichnungen auf die VII. Kriegs-anleihe**

nehmen wir vormittags von 9-1 Uhr bis zum **18. Oktober d. Js.** unentgeltlich entgegen.

Zur leichteren Beschaffung der dazu nötigen Zahlungsmittel sind wir bereit, Vereinsmitgliedern auf die gezeichneten Kriegs-anleihen unter günstigen Bedingungen Kredit zu gewähren.

**Vorschuss-Verein zu Merseburg.**

G. G. m. b. H.

**E. Hartung, Hädecke, Ortmann.**

Die Häbenerarbeitung beginnt in diesem Jahre am

**Dienstag, den 16. Oktober.**

**Zuckerfabrik Körbisdorf A.-G.**

**Papiergarngewebe**

roh und gefärbt, in verschiedenen Breiten, 000 zu jedem Zwecke passend 000

Getreide- - Kartoffel- - Zwiebelsäcke empfiehlt billigst

**Adolf Schulze, Querfurt**  
Rohrstraße 1.

Aufmerksame Bedienung. Mäßige Preise.

**Karl Tänzer**  
Merseburg Adolf Schäfers Nachf. Entenplan 7  
Spezialgeschäft für Damen- und Kinder-Wäsche Schürzen aller Art Vollständige Wäsche-Ausstattungen.  
Feraspr. 259.  
Solide Qualitäten. Große Auswahl.

**Ausgabe von Speiseeßlöchern.**

Am Mittwoch, den 3. Oktober 1917 werden gegen Abgabe des Bezugs- und Wählungsabzeichens Nr. 24 des Lebensmittelpreises für den Kopf der Bevölkerung 1/4 Pfd. Speiseeßlöcher zum Preise von 12 Pfg. für das Pfund ausgegeben.

Die Abgabe erfolgt nur in denjenigen Lebensmittelgeschäften, in denen die Ausstattungen die Zwiebeln erhalten haben.

Die Verkaufsstellen haben die eingekommenen Bezugs- und Wählungsabzeichen mit dem vorgeschriebenen Verkaufsrecht am Montag, den 8. Okt. 1917, vormittags an die städtische Lebensmittelverteilungsstelle, Dr. Ritterstraße Nr. 5, abzuliefern.

Merseburg, den 28. Sept. 1917.  
Das städt. Lebensmittelamt.  
G. H. H. 2888/17.

**Grundstücks- u. Ader- u. Wiesenverkauf.**

Sonntags, den 6. Okt. d. Jrs., findet im Blumefischen Gutshaus zu Köstlich Station Leipzig-Corbetha nachm. 5 Uhr der Verkauf des genannten Grundstücks der Frau Laura Müller nebst Franko dafeloff gehörig, bestehend aus Wohnhaus nebst Stallgebäude n. Scheune u. ca. 11 1/2 Morgen Ader u. Wiese geteilt oder im ganzen, sowie einer Bodenschicht nebst Motor (siehe Beilage) auf Abruch verkauft werden öffentlich meistbietend unter dem in Termin bekanntgegebenen Bedingungen statt.

10 Prozent Bierausstattung sind vom Höchstbietenden zu unterlegen.

Im Auftrag der Heigerin  
**A. Herr Franke, Auctionator.**

**Dr. Junghans,**

Leipzig, Markt Halle a/S., Friedrichstr. 42, hält bis zum 30. Oktober täglich von 11-12 Uhr Sprechstunde



**Gubeiner, Stiefel**

empfehlen H. Müller, Schmale Straße 14

Wohnung in Was od elektr. Licht, 2-3 Zim. n. Küche, Badst. od. 1. St. per 100 od. 1. Novbr. von Händl. Wertbehalten gel. 1000 M. u. N. B. an die Exped. d. Blattes erbeten.

**Verloren.**

Brosche, Achat 1. Gold, 26. mitt. Domstr., Unterstadt, Merseburg, Karlsruh, Schultze. G. B. Bedienung abzugeben

Glaeser, Domarstraße